

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15  $\mathcal{L}$  mehr.

Für einen Nachlad und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15  $\mathcal{L}$  weniger als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachlad und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15  $\mathcal{L}$  mehr.

**Kofferträger-Taxe.** Die Tage für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Signer oder umgekehrt:

- 1) für einen Koffer oder großen Nachlad ..... 30  $\mathcal{L}$
- 2) für einen kleinen Nachlad, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind ..... 8 "
- 3) wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem kleinen Collo besteht ..... 15 "
- 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Tage zu bezahlen.

#### Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdebahnen in Altona.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 38. Auf der Straße, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei seitwärts zu befahrenden geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und aussteigen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 39. Die Dachplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 40. Das Tabakrauchen im Innern der Wagen ist nur in sogenannten Rauchwagen (Rauchabtheilungen) gestattet.

§ 41. Das Kännen und Singen ist den Fahrgästen unterlag.

§ 42. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei der Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets bezw. sonstige Fahrgeldtitelationen sind den Controllanten bei deren Revisionen in einem solchen ohne Schwierigkeiten ermittelnden Zustande vorzulegen.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Plattformverschlässe oder der zum Vordersperren führenden Wagentür ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 44. Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch Aushängen der Fahne (§ 27) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte bevor die Fahne ausgehängt wurde, haben die zuletzt eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

§ 45. Beim Eröfnen der Bahnsignale (§ 36) haben Fußgänger und Reiter dem Bahnwagen auszuweichen und Führer von Wagen und Vieh den Bahnkörper rechtzeitig frei zu stellen. Diese Bestimmung leidet insofern eine Ausnahme als: a. auf dem nach Maßgabe des letzten Absatzes des § 17 jenseitig dem Betriebe entzogenen Geleise, und b. auf den mit auslenkbaren Wagen besetzten Bahnen das Halten mit Lastwagen zum Zwecke des Auf- und Abfahrens, wie auch mit Reismägen zum Zwecke der Aufnahme von Leichen an solchen Stellen gestattet ist, wo die betreffenden Führer zwischen dem Trottoir und dem Bahngleise keinen genügenden Raum finden. In allen Fällen ist das Beladen und Entladen der Lastwagen möglichst zu beschleunigen.

§ 46. Das Niederlegen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf den Bahnkörper, sowie neben denselben innerhalb 70 cm von der äußeren Seite der Bahnflächen ist unterlag.

§ 47. Das Nachahmen von Signalen der Pferdebahnen, sowie andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind unterlag.

#### Strafbestimmungen.

§ 48. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht gleichgültig mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30  $\mathcal{M}$  eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

§ 50. Diese Verordnung tritt mit dem 15. September d. J. in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die unter'm 25. Mai 1882 und 21. Juli 1887 erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen in Altona, ihre Geltung.

Altona, den 24. August 1888.

Das Polizeiamt.

**Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen,** welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasabwagungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Röhrenfabriken, Kalk-, Ziegels- und Gips-Fabriken, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Hammerwerke, gemischte Fabriken, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Stachel-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck-, Darmhüten-, Dachpappen- und Dachziegel-Fabriken, Lein-, Thyan-, Wachstuch-, Knochen-Brennereien, Knochenbarren-, Knochen-Rohwaren und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgsmehlen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretien- und Dingpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke.

#### I. Antrag des Unternehmers.

§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekeneinde oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigentümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu beschließen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdehnungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

#### II. Bekanntmachung des Unternehmers.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmers erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

**Auszug aus der Gefinde-Ordnung.** Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Zeit ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, siehe Jahrgang von 1886.)

**Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine** in der Stadt Altona für Dienst-mietten, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntag nach den Umschlagtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingst-feste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1891 also der 10. Mai und der 15. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrages geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

| Angab. |    |
|--------|----|
| 1      | Al |
| 2      | Bo |
| 3      | Cl |
| 4      | Cl |
| 5      | Ge |
| 6      | Jü |
| 7      | Lo |
| 8      | Ma |
| 9      | Ma |
| 10     | Ot |
| 11     | Ro |
| 12     | Ja |

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Das 7

Mietheprei

Miet

früheres Ma

jetziges Ma

halb. Miet

Umzug

und der 1.

fallen, der 1.

für Häuser

haltet ab

31. October

folgt Local

bedungen i

eingeschlossen

Tage f

Anweisung

Ungevißheit

tum, mit W

entscheiden.

wenn sie au

es auch ledi

messer sie z

von demjen

sie bei Auf

gewesen sind

in keinem F

§ 1. Fi

steuer von

steuer hat

a) für

in d

b) für

das

nach

gewo

§ 2. Au

steuerpflichtig

entrichten. D

findet eine R

§ 3. Bei

Wochen alt f